

Rheinland-Pfälzischer Eis- und Rollsport- Verband e.V.

D u r c h f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

für den Eishockey-Spielbetrieb

Senioren

und

Nachwuchs

sowie

Schiedsrichter-Durchführungsbestimmungen

Wettkampf-Saison 2017/2018



Stand: 07.05.2017

Rheinland-Pfälzischer Eis- und Rollsportverband e.V.
RPERV-Geschäftsstelle
Frankenthaler Straße 13
D-67551 Worms
Tel.: +49 (0) 6247 / 477

Inhaltverzeichnis:

Inhaltverzeichnis:	2
1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Durchführung	4
1.1.2 Eishockey-Fachwart	4
1.1.3 Ligenleitung.....	4
1.1.4 Schiedsrichterobmann	4
1.1.5 Schiedsrichtereinteilung	4
1.1.6 Spielgericht.....	4
1.1.7 Einzelrichter	5
1.1.8 Landestrainer	5
1.1.9 Presse-Abteilung Nicht besetzt.....	5
1.1.10 DEB-Passaußenstelle.....	5
1.1.11 Ergebnisdienst	5
1.1.12 RPERV-Homepage.....	5
1.2 Dokumentation / Technische Hilfsmittel.....	5
1.3 Wettkampfsaison.....	5
1.4 Gültigkeit / Kontinuität.....	6
2. Spielbestimmungen	7
2.1 Konventionalstrafen / Anreise / Schadensersatzansprüche / Nichtantreten	7
2.2 Ärztlicher Dienst / Sanitäter	7
2.3 Schiedsrichter / Spiel-Offizielle.....	8
2.3.1 Zuständigkeiten	8
2.3.2 Besetzung von Spielen	8
2.3.3 Schiedsrichter-Soll	9
2.3.4 Einsatzbeschränkungen	9
2.3.5 SR-Kabine	10
2.3.6 Spiel-Offizielle	10
2.4 Eintrittskarten.....	10
2.5 Spieltermine.....	10
2.5.1 Freundschaftsspiele	10
2.5.2 Spielverlegungen	11
2.5.3 Spielabsagen.....	11
2.6 Verbandsaufsicht	11
2.7 Verbandsabgaben / Ausgleichsabgaben / Startgelder	12
2.8 Spielberichte / Wettkampf-Formalitäten.....	12
2.8.1 SEV-Manager.....	13
2.8.2 Ersatzverfahren.....	13
2.8.3 Abweichende Regelungen	13
2.9 Ergebnisdienst.....	13
2.10 Mannschaftskabine, Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen.....	14
2.11 Spielerbänke	14
2.12 Bewerbungen zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb	14
2.13 Zulassung zum Spielbetrieb.....	15
2.14 Zurückziehen von Mannschaften	15
2.15 Lautsprecherdurchsagen	15
2.16 Signale.....	15
2.17 Zufahrten zum Stadion, Parkplätze	15
2.18 Spielort.....	15
2.19 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot	16
2.20 Spielregeln.....	16
2.21 Schutzausrüstungen.....	16
2.21.1 Allgemein	16
2.21.2 Torhüter	17
2.21.3 Spieler.....	17

2.22 Mannschaftsmeldungen	17
2.23 Spielberechtigung	19
2.24 Regelungen bei Disziplinar-, Spieldauerdisziplinar- und Matchstrafen	20
2.25 Penalty.....	20
2.26 Sonderbestimmungen.....	20
2.26.1 Mindestantrittsstärke	20
2.26.2 Blockeinteilung und Spielerwechsel für Kleinst- und Kleinschülerspiele	20
2.26.3 Sonderregelung bei Auswechslungen und Strafzeiten.....	20
2.26.4 Bestrafungen.....	21
2.26.5 Sonderregelungen bei nicht ausreichender Spielerzahl	21
2.26.6 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften	21
2.27 Spielsperren.....	21
2.27.1 Spieldauer-Disziplinarstrafen	22
2.27.2 Anwendungsbereich übertragener Strafen.....	22
2.28 Ehrungen	22
2.29 Sondergerichtsbarkeit des RPERV-Eishockey.....	22
3. Zusammensetzung der RPERV-Ligen.....	23
3.1 RPL.....	23
3.2 Damen	23
3.3 Junioren.....	23
3.4 Jugend	23
3.5 Schüler.....	23
3.6 Knaben	23
3.7 Kleinschüler	23
3.8 Kleinstschüler.....	23
3.9 Teilnahme von RPERV-Vereinen am Spielbetrieb anderer LEV's.....	23
4. Schiedsrichter-Durchführungsbestimmungen.....	25
4.1. Rechte der Schiedsrichter.....	25
4.2. Pflichten der Schiedsrichter	25
4.3. Durch die Schiedsrichter durchzuführende Kontrollen	25
4.3.1 Vor dem Spiel	25
4.3.2 Nach dem Spiel	26
4.4. SR-Ausweis	26
4.5 Vereinsmitgliedschaft der Schiedsrichter	26
4.6 Tätigkeitsverbot.....	26
4.7 SR-Gebühren	26
4.7.1 Allgemeines	26
4.7.2 Gebührenabrechnung.....	27
4.7.3 Gebührenübersicht RPERV	28
4.7.4 Anwendung der Gebührenordnungen in anderen Spielbetrieben	29
4.7.5 Vergehen bei der Gebührenabrechnung.....	30
4.8 Adressen für den Spielberichtsversand.....	30

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Durchführung

Rheinland-Pfälzischer Eis- und Rollsportverband e.V.
Geschäftsstelle
Frankenthaler Straße 13
D-67551 Worms
Tel.: +49 (0) 6247 / 477
Email: geschaeftsstelle@rperv.de

1.1.2 Eishockey-Fachwart Gesamtleitung

Michael Geyer
Gottlieb- Duttenhöfer- Straße 22 c
D-67454 Haßloch
Tel.: +49 (0) 6324 / 980599
Mobil: +49 (0) 176 / 47101394
Email: rperv-ligenleitung@t-online.de

1.1.3 Ligenleitung Nachwuchs & Senioren

Michael Geyer
Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 22c
D-67454 Haßloch
Tel.: +49 (0) 6324 / 980599
Fax: +49 (0) 6324 / 9825656
Mobil: +49 (0) 176 / 41701394
Email: rperv-ligenleitung@t-online.de

1.1.4 Schiedsrichterobmann

Marcus Brill
Holzweg 77
D-67098 Bad Dürkheim
Tel.: +49 (0) 6322 / 7907284
Mobil: +49 (0) 1622909111
Email: brill_marcus@web.de

1.1.5 Schiedsrichtereinteilung Siehe 1.1.4.

1.1.6 Spielgericht Vorsitzender

Hans- Peter Reiner
GeorgFeil Str.6
D-67149 Meckenheim /Pfalz
Tel.: +49 (0)
Mobil: +49 (0) 15157669149
Email: luiseseidel@yahoo.de

1.1.7 Einzelrichter

Holger Töllner
Wilhelmstraße 191a
D-64625 Bensheim
Mobil: +49 (0) 170 / 7308873
Email: holger.toellner@t-online.de

1.1.8 Landestrainer

Arno Lorsch
Im Wiesengrund 2
D-56648 Saffig
Tel.: +49 (0) 2625 / 7849
Mobil: +49 (0) 171 / 8322748
Email: arno.loersch@gmx.de

1.1.9 Presse-Abteilung Sparte Eishockey

Bleibt Frei

1.1.10 DEB-Passaußenstelle

Sächsischer Eissportverband e.V.

Andrea Michel
Robert-Seidel-Weg 14
D-08451 Crimmitschau
Tel.: +49 (0) 371 / 4005790
Mobil: +49 (0) 151 / 14564701
Email: info@sev-eishockey.de

1.1.11 Ergebnisdienst

Senioren:

siehe 1.1.3 & 1.1.12

Nachwuchs:

siehe 1.1.3 & 1.1.12

1.1.12 RPERV-Homepage

RPERV Webmaster
RPERV Ergebnisdienst

www.rperv.de
RPERV-Geschäftsstelle, siehe 1.1

1.2 Dokumentation / Technische Hilfsmittel

Für die Durchführung der Spielberichtsdocumentation, statistische Erfassungen, Tabellen sowie die Erstellung Schiedsrichtereinteilung im Geltungsbereich des RPERV ausnahmslos der SEV-Manager eingesetzt. Die Kosten des SEV-Managers (Software) werden durch den RPERV getragen. Die Vereine haben bei allen Spielen in allen Klassen sicherzustellen, dass die notwendigen technischen Einrichtungen (Internetzugang, Druckmöglichkeit) vorhanden und einsatzbereit sind und dass in die Bedienung des SEV-Managers eingewiesenes Personal bei jedem Spiel anwesend ist.

1.3 Wettkampfsaison

Die Wettkampf-Saison beginnt am 01.06. und endet am 31.05. des Folgejahres.

1.4 Gültigkeit / Kontinuität

Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass der Durchführungsbestimmungen 2017/2018, mit der Maßgabe, dass die Daten analog fortzuschreiben sind, sofern nicht vorher andere Entscheidungen getroffen werden.

2. Spielbestimmungen

Der Eishockey-Spielbetrieb des Rheinland-Pfälzischen Eis- und Rollsportverband e.V. (RPERV) und seiner angeschlossenen Verbände (Saarländischer Eis- und Rollsportverband e.V. / SERV) wird nach den Satzungen und Ordnungen des RPERV, den Ordnungen des deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF) und den nachstehend erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie den Beschlüssen der RPERV-Fachspartenversammlung durchgeführt. Achtung: Es ist möglich, dass Inhalte dieser Durchführungsbestimmungen auch dann auf alle RPERV-Vereine anzuwenden sind, wenn der Fall eintritt, dass eine oder mehrere Mannschaften eines RPERV-Vereines die Freigabe erhalten haben, am Spielbetrieb eines anderen Landesverbandes teilzunehmen.

Gemäß Art. 24 DEB-SpO wird vom RPERV die Federführung für den Spielbetrieb in Rheinland-Pfalz übernommen, an welchem sich auch Vereine anderer LEV's beteiligen können. Diese Vereine unterwerfen sich hierzu den Durchführungsbestimmungen und der Sportgerichtsbarkeit des RPERV.

Mannschaften des RPERV können nur am Spielbetrieb anderer Landesverbände teilnehmen, wenn hierzu auf entsprechenden Antrag die schriftliche Genehmigung des RPERV durch den zuständigen Ligenleiter erteilt wird. Nimmt eine Mannschaft ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Ligenleiters am Spielbetrieb außerhalb des RPERV teil, erfolgt eine Strafzahlung laut RPERV GO nach dem ersten Meisterschaftsspiel in dieser Liga.

Die Genehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen LEV kann nur erteilt werden, wenn die gleiche Mannschaft zum Spielbetrieb im RPERV gemeldet wurde. Starten Teams in einer höheren Liga als der RLP Liga, muss nur eine altersgleiche Mannschaft zum Spielbetrieb im RPERV gemeldet werden. Diese Mannschaften dürfen sich ausschließlich aus Spielern der Junioren-/ Jugendligaklasse, Spieler der 1b und insgesamt 5 (fünf) Spielern der höher klassischen Mannschaft bilden. Das sogenannte Festspielen in der ersten Mannschaft findet keine Berücksichtigung. Die Mannschaften, die außerhalb des RPERV's teilnehmen, unterwerfen sich für diese Spielrunde den Durchführungsbestimmungen und der Sportgerichtsbarkeit des jeweiligen Verbandes. Relevante RPERV-Regelungen sind aber ebenfalls zu beachten.

Dieser Absatz findet in der Spielzeit 2017/ 2018 keine Anwendung.

2.1 Konventionalstrafen / Anreise / Schadensersatzansprüche / Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenleitung zu einem Meisterschafts- oder Pokalspiel nicht an, ist dem betroffenen Spielgegner von der nichtantretenden Mannschaft eine Strafe laut RPERV GO zu zahlen. Darüber hinaus ist der Spielgegner berechtigt, über das Schiedsgericht Schadensersatz zu fordern. Zweimaliges Nichtantreten in einer laufenden Saison hat den automatischen Ausschluss der Mannschaft aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison zur Folge und zieht eine Strafgebühr von zusätzlich über 1.000 Euro nach sich.

Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopannde etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden, wenn nötig mit verkürzten Pausen. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich der Ligenleiter in Verbindung mit den Schiedsrichtern.

Anreisen zu den Spielorten sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der normalen, jahreszeitlichen bedingten Verkehrsverhältnisse der Spielort eine Stunde vor Spielbeginn erreicht wird.

2.2 Ärztlicher Dienst / Sanitäter

Der gastgebende Verein ist im Seniorenbereich verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter im Stadion zur Verfügung zu halten. Für den Sanitätsdienst im Nachwuchsbereich reicht eine Sanitätsausbildung von 8 Doppelstunden, die nicht älter als 2 Jahre sein darf. Dieser muss aufgrund seiner Bekleidung, Armbinde, Warnweste o.ä. erkennbar sein. Der Heimverein haftet für die Gültigkeit der geforderten Qualifikationen. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transportes oder der Behandlung

außerhalb des Stadions gehen zulasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört, entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zulasten des Heimvereins.

Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die Unterschrift [die Unterschrift erfolgt in der SR-Kabine (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend)] des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen auf dem Spielbericht geleistet ist. Der Nachweis der geforderten Qualifikation ist im Seniorenbereich durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel (insbesondere auch die Aufwärmphase) nicht begonnen. Im Nachwuchsspielbetrieb entfällt die Vorlage. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler oder Trainer dürfen nicht als Sanitätsdienst unterschreiben.

Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftleistung die persönliche Anwesenheit des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen verbürgt. Wird während des Spiels festgestellt, dass der Arzt bzw. ausgebildete Sanitäter nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten – ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit – einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. der ausgebildete Sanitäter in der geforderten Zeit eintrifft.

Der Arzt / Sanitätsdienst hat sich während der Spielzeit, entweder zwischen den Spielerbänken, an der Zeitnahme oder vor seinem Sanitätsraum, mit direktem Zugang auf die Eisfläche aufzuhalten. Ein Aufenthalt in der Pistenbar / Cafeteria ist während des laufenden Spieles nicht erlaubt und muss zur Unterbrechung des Spieles führen.

2.3 Schiedsrichter / Spiel-Offizielle

Eishockey-Spiele dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die über eine gültige SR-Lizenz (LEV oder DEB) verfügen. In Abweichung zu den Bestimmungen aus Nr. 1.3 (Wettkampfsaison) ist die Gültigkeit einer RPERV-Schiedsrichter-Lizenz definiert vom Tage des bestandenen Schiedsrichter-Lehrgangs bis zum Lehrgangswochenende des Hauptlehrganges der nachfolgenden Saison.

2.3.1 Zuständigkeiten

Die Schiedsrichter werden für alle Ligen von dem SR-Obmann des RPERV (oder einer mit dieser Funktion beauftragten Person, siehe 1.1.5) eingeteilt. Die aktuelle Schiedsrichtereinteilung wird im Internet (www.rperv.de) veröffentlicht. Bei RPERV-Spielen, die in einem anderen LEV ausgetragen werden, kann die Einteilung durch den Schiedsrichter-Obmann des RPERV an den jeweiligen LEV-Schiedsrichter-Obmann delegiert werden. Der Veranstalter (in der Regel der Heimverein) ist für die Benachrichtigung über die Spieltermine an den zuständigen Schiedsrichter-Obmann sowie an die mit der SR-Einteilung beauftragten Person verantwortlich.

2.3.2 Besetzung von Spielen

In allen RPERV-Ligen wird das 2-Mann-System angewendet, es sei denn, es werden für bestimmte Ligen / Altersklassen abweichende Regelungen getroffen.

Dem Ligenleiter sowie dem SR-Obmann des RPERV wird die Befugnis eingeräumt, Spiele mit 3 (bei Spielen im 2-Mann-System) oder 4 SR (bei Spielen im 3-Mann-System) zu besetzen, wenn dies aus sportlichen Gründen geraten ist, oder von einem der beiden beteiligten Vereine beantragt wird. In diesem Fall hat der ausrichtende Verein / beantragende Verein die zusätzlichen Kosten zu tragen. In Fällen in denen eine Besetzung mit 3 oder 4 SR zu Ausbildungs- / Übungszwecken erfolgt, trägt der Verband die zusätzlichen Kosten. Der SR-Obmann des RPERV ist angehalten diese Möglichkeiten mit der notwendigen Sorgfalt zu nutzen.

Sofern RPERV-Seniorenmannschaften am Ligenspielbetrieb anderer LEVs teilnehmen, und die dortigen Spielbestimmungen (z.B. in den Play-offs / Play-downs) das 4-Mann-System vorsehen, kann zur Vorbereitung der Schiedsrichter in bis zu 3 Heimspielen der Hauptrunde eine Ansetzung im 4-Mann-System erfolgen. Die Kosten für den jeweils zusätzlichen Schiedsrichter trägt der Heimverein.

Zur Ausbildung von Haupt- und Linienschiedsrichtern werden im Gebiet des RPERV alle Spiele in U19-Ligen (Jugend / Junioren) im 3-Mann-System besetzt.

2.3.3 Schiedsrichter-Soll

Die Vereine stehen in der Verantwortung, sich aktiv an der Gewinnung von geeignetem Nachwuchs sowie der Stellung entsprechend ausgebildeter Schiedsrichter zu beteiligen. Diese Aufgabe wird vom RPERV als Gleichwertig zur Gewinnung und Ausbildung von Spielern angesehen.

Je Verein ist in einer Wettkampfsaison das folgende SR-Soll zu stellen:

- pro Seniorenmannschaft (Damen und Herren): 1 SR
- pro Junioren-/ Jugend- Mannschaft: 1 SR
- pro Nachwuchs-Mannschaft: 0,5 SR

Die Schiedsrichter müssen jederzeit einsetzbar sein. Schiedsrichter, die in der laufenden Saison auch als aktive Spieler eingesetzt sind, werden nur zu 1/3 dem Verein angerechnet. Als aktiver Schiedsrichter wird in diesem Sinne gewertet, wer in der aktuellen Wettkampfsaison auf der offiziellen Schiedsrichterliste des RPERV geführt

wird und mindestens 5 Spiele über die volle Spielzeit geleitet hat. . Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schiedsrichter, die zwar einem RPERV-Verein angehören, aber auf der Schiedsrichterliste eines anderen Landesverbandes geführt sind, nicht in diesem Sinne für den RPERV-Verein gewertet werden.

Ein neuer Schiedsrichter ist mit Beginn des Erwerbs der Erstlizenz für 3 (drei) vollständige Spielzeiten gemäß der vorstehend benannten Regularien an den Verein gebunden, für den er erstmals auf der SR-Liste des RPERV geführt wird.

Für jeden fehlenden lizenzierten SR ist eine Ausgleichsabgabe gemäß RPERV GO zu entrichten. Bei der Berechnung des SR-Solls wird immer aufgerundet. Sofern in der Gesamtabrechnung am Ende einer jeden Spielzeit aufgrund nicht erreichter SR-Zahlen Ausgleichsabgaben fällig werden, so sind diese an den Verband zu entrichten. Der Verband wird dieses Geld gezielt in die Aus- und Weiterbildung der SR reinvestieren. Sofern Vereine mehr SR stellen, als es nach der Anzahl der Meldung der eigenen Mannschaften nötig wäre, erhalten die Vereine aus den vorgenannten Mitteln eine Bonuszahlung. Der maximal mögliche Bonusbetrag entspricht der Gesamtsumme der Ausgleichsabgaben der jeweiligen Saison. Sofern mehrere Vereine einen Anspruch auf die Bonuszahlung erworben haben, erfolgt die Auszahlung anteilig. Sollten keine Ausgleichsabgaben fällig werden, da alle Vereine ihr Soll erfüllen, kann auch der Verein keine Bonuszahlung erhalten, der sein Schiedsrichter-Soll übererfüllt.

Jeder Verein hat einen internen SR-Beauftragten zu benennen und dem RPERV-Schiedsrichterobmann zu Saisonbeginn zu melden. Dieser hat die Aufgabe, dem Verband als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, in Zusammenarbeit mit dem SR-Obmann die Gewinnung und Ausbildung von Schiedsrichtern voranzutreiben und an Spieltagen den Schiedsrichtern als organisatorischer Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung zu stehen.

2.3.4 Einsatzbeschränkungen

Aktive Spieler dürfen nicht in der Liga eingesetzt werden in der sie selbst spielen / für dessen Teilnahme sie vom Verein als Spieler für die laufende Wettkampfsaison gemeldet wurden.

2.3.5 SR-Kabine

Trainer, Mannschaftsoffizielle und sonstige Personen haben nur nach Absprache mit den Schiedsrichtern Zugang zur Schiedsrichterkabine. Für offizielle des Verbandes gilt diese Regel nicht.

2.3.6 Spiel-Offizielle

Je teilnehmender Mannschaft (Senioren und Nachwuchs) muss ein ausgebildeter und geprüfter Hauptzeitnehmer bzw. Punktezähler gemeldet und während der Spiele anwesend sein. Dieser hat sich durch einen gültigen Lizenzausweis bei den amtierenden Schiedsrichtern vor dem Spiel zu identifizieren. Dieses Amt darf auch von einem lizenzierten Schiedsrichter übernommen werden. Für nicht anwesende HZ/PZ ist eine Verwaltungsgebühr gemäß GO zu entrichten. Diese Gebühr wird vom RPERV zweckgebunden für die Ausbildung von Zeitnehmern, Punktezählern und Schiedsrichtern verwendet.

Die Ausbildung erfolgt durch den RPERV oder durch eine durch den RPERV bestimmte Person. Sie findet einmal jährlich statt und gilt für drei Jahre.

2.4 Eintrittskarten

Es wird auf Art. 45 SpO hingewiesen. Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 6 Gästekarten kostenlos zu. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person. Mitglieder des RPERV-Vorstandes sowie die in Ziff. 1.1.2 - 1.1.9 genannten Personen erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person. Dies gilt für alle Spiele die in Rheinland-Pfalz und in den angeschlossenen Verbänden ausgetragen werden. Dies ist auch noch an der Tageskasse möglich.

Werden Arbeits-, Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn Ihre Anzahl angemessen ist, und nicht die Anzahl von 50 Karten überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.

Auf dem Spielbericht sind in jedem Falle die Brutto-Zuschauerzahlen einzutragen, d.h. alle anwesenden Zuschauer, unabhängig davon ob sie mit Frei- oder Ehrenkarte oder normaler Eintrittskarte das Spiel besuchen. Die Schiedsrichter werden die Zuschauerzahlen grob abschätzen und sind verpflichtet, dem RPERV Abweichungen von den offiziell gemeldeten Zahlen zu melden. An Mitglieder des Vorstandes und die unter Ziff. 1.1.2 - 1.1.9 genannten Personen ausgegebene Freikarten werden dabei nicht mit eingerechnet.

2.5 Spieltermine

Die auf den Termintagungen festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten sind verbindlich. Die dort erstellten amtlichen Terminlisten sind Bestandteile dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Während der laufenden Wettkampf-Saison werden die amtlichen Terminlisten ständig aktualisiert und im Internet (SEV-Manager) veröffentlicht.

Vereine, die zu den vom RPERV festgesetzten Termintagungen keinen vollverantwortlichen Vertreter entsenden bzw. die auf Anforderung keine möglichen Termine melden, haben die Termine, die festgesetzt werden, zu akzeptieren.

2.5.1 Freundschaftsspiele

Alle nationalen oder internationalen Freundschaftsspiele müssen mittels Vordruck ausnahmslos über den Ligenleiter des RPERV angemeldet und genehmigt werden. Dies gilt auch für Turniere jeglicher Art. Die Spiele müssen auch per E-Mail an den an den SR-Einteiler sowie den SR-Obmann gemeldet werden.

2.5.2 Spielverlegungen

Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und der Genehmigung des Ligenleiters vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn beide beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich über das entsprechende Formblatt bestätigt haben. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden. Notwendige Spielverlegungen sind der Ligenverwaltung spätestens 8 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin mitzuteilen. Bei späterer Meldung ist die ordnungsgemäße Verlegung des Spiels nicht gewährleistet, das Spiel wird für den absagenden Verein als verloren gewertet.

2.5.3 Spielabsagen

Sagt ein Verein ein Spiel einseitig ab, ist er dafür verantwortlich, dass das Spiel nachgeholt werden kann. Ist dies - gleich aus welchen Gründen - nicht möglich wird er so behandelt, als sei er nicht angetreten.

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfälle die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichter-Kosten.

Können sich die beteiligten Vereine nicht in angemessener Zeit (max. 1 Woche) auf einen zumutbaren neuen Termin einigen, wird dieser von dem Ligenleiter ohne Einspruchsmöglichkeit festgesetzt. Auf Art. 38.5 SpO wird hingewiesen.

Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beteiligten Vereine nicht ausgeführt werden, so entscheidet der Ligenleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung dieses Spiels. Er ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26 Ziff. 3.5 SpO nicht gebunden. Kann ein wegen nachgewiesener „höherer Gewalt“ abgesagtes Spiel am Saisonende nicht mehr ausgetragen werden, so wird dieses Spiel entgegen der Regelungen im Art.26.3.5 SpO mit 0:0 Toren und jeweils einem Punkt für beide Mannschaften gewertet.

Für jede Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr laut RPERV GO zu entrichten. Als Spielverlegung gilt auch eine Änderung der Anstoßzeit oder eine Änderung des Austragungsortes o.ä. Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gem. diesen Durchführungsbestimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist. Wird den Schiedsrichtern im Spielbetrieb eine durch höhere Gewalt bedingte Verspätung von Spielern, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, angekündigt, so ist eine Zusatzmeldung anzufertigen und das Spiel zu beginnen. Die verspätet ankommenden Spieler dürfen erst am Spiel teilnehmen, wenn die den Schiedsrichtern vorgestellt wurden. Treffen die angekündigten Spieler nicht ein, so sind sie nach dem Spiel vom Spielbericht zu streichen. Sofern eine Mindestspieleranzahl von 7 Feldspielern und einem Torhüter anwesend ist, muss ein offizielles Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Art. 31.1 SpO findet in diesem Fall keine Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Strafen von Spielern in diesem Spiel als nicht ausgesetzt gewertet werden.

2.6 Verbandsaufsicht

Verbandsaufsicht kann vom RPERV jederzeit angefordert werden, darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Art. 37 SpO. Anforderungen müssen an den SR-Obmann gestellt werden. Verbandsaufsichten sind gebührenpflichtig. Alles Weitere zu den Gebühren sind der RPERV Gebührenordnung (GO) zu entnehmen.

2.7 Verbandsabgaben / Ausgleichsabgaben / Startgelder

Die Spielabgabe beträgt im RPERV 3% der Bruttoeinnahmen abz. MwSt. Auf Art. 4 SpO wird hingewiesen. Die Abrechnungen der Verbandsabgaben für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele müssen jeweils für den Kalendermonat am 05. des Folgemonats dem RPERV vorgelegt werden. Die Bezahlung der Verbandsabgaben für Zuschauereinnahmen erfolgt monatlich. Erfolgt die Einreichung der Unterlagen nicht rechtzeitig, so obliegt es dem Eishockey-Obmann des LEV eine Abschlagszahlung festzulegen. Hierbei steht es diesem frei, als Grundlage entweder die Zuschauereinnahmen der vergangenen Jahre oder die Zahlen einer Planrechnung der laufenden Wettkampf-Saison heranzuziehen. Nichtzahlung bzw. –Abrechnung hat Spiel- und/oder Veranstaltungsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden Verzugszinsen und Mahngebühren gem. GO erhoben.

Das Startgeld beträgt für die Rheinland-Pfalz-Liga €150,00 pro Mannschaft und in der Bezirksliga €110,00 pro Mannschaft und ist vor dem ersten Spiel auf das EH-Konto IBAN: DE 29 5405 0220 0000 0571 25, Kreissparkasse Kaiserslautern (Kennwort: Startgeld_Eishockey_Vereinsname) des RPERV einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung werden die Spieltermine bis zur Einzahlung gesperrt.

Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften müssen von lizenzierten Trainern bzw. Übungsleitern trainiert und auch gecoacht werden. Hat ein Verein für eine Mannschaft keinen lizenzierten Trainer/Übungsleiter, so ist eine Ausgleichsabgabe von 550,00 Euro zu zahlen, die bei einer verbindlichen Anmeldung zu einem nächstmöglichen Trainerlehrgang angerechnet wird. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur ein Jahr gültig und kann nicht verlängert werden. Der Trainer/Übungsleiter hat in der SR-Kabine auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben. Handelt es sich hierbei nicht um den mit der Mannschaftsmeldung gemeldeten Trainer/Übungsleiter, ist vom Verein eine Zusatzmeldung zu fertigen.

Die Originallizenz ist bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen. Auf Art. 23 Ziff. 4.3 SPO wird ausdrücklich hingewiesen. Kann die Originallizenz oder Ausnahmegenehmigung nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle). Ausnahmegenehmigungen für den Ligenpielbetrieb müssen vom Ligenleiter genehmigt werden. Die Bearbeitung von Sondergenehmigungen für Trainer, Ausstellungen von „Sonderpässen“ für transferkartenpflichtige Spieler (z.B. Army-Personal) müssen beim Eishockey Obmann beantragt werden.

Der RPERV gewährt jedem Verein, dessen Nachwuchs am Spielbetrieb des RPERV teilnimmt, einen Nachwuchsförderungszuschuss in Höhe von 200,- € pro Nachwuchsmannschaft. Dieser Zuschuss wird am Ende der Spielzeit ausbezahlt.

2.8 Spielberichte / Wettkampf-Formalitäten

Alle Spielberichtsformalitäten elektronisch mittels des SEV-Managers bearbeitet. Die mit der Erstellung der Spielberichte betrauten Personen werden darauf hingewiesen, dass sowohl fundierte Kenntnisse über die Strafen und die daraus resultierenden Formalitäten in der Spielberichtsführung vorausgesetzt werden, als dass auch sowohl der Umgang mit dem SEV-Manager als auch das Ersatzverfahren sicher beherrscht werden.

Die gem. SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die tätigen Off-Ice-Offiziellen, während des gesamten Spieles ihre Tätigkeit gem. der gültigen IIHF Regeln zu verrichten.

Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Ende jeder Drittelpause die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen.

2.8.1 SEV-Manager

Der im SEV-Manager vollständig vorbereitete Spielberichtsbogen (Kopfdaten, Mannschaftsnamen, Spieler, Trainer, Betreuer, Spiel-Offizielle etc.) wird ausgedruckt und den Schiedsrichtern zusammen mit einem Formblatt „Zusatzmeldung“, den Mannschaftsmeldelisten und den Spielerpässen spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn zur Kontrolle in der SR-Kabine vorgelegt. Auf diesem Spielberichtsbogen (SB1) sind alle geforderten Unterschriften zu leisten. Dieses Blatt verbleibt während des Spiels in der SR-Kabine. Der ausrichtende Verein kann wahlweise die im Spiel aufgetretenen Vorkommnisse (Tore, Strafen, Auszeiten, TH-Wechsel etc.) auf einer Kopie des SB1 handschriftlich vermerken. Nach Beendigung des Spieles sind diese handschriftlichen Aufzeichnungen dann vollständig in den SEV-Manager zu übertragen. Der Verein hat aber auch die Möglichkeit, die Daten direkt im SEV-Manager einzutragen. Für den Fall von EDV-Abstürzen oder Störungen der Internet-Verbindung wird jedoch empfohlen, die auftretenden Ereignisse zunächst handschriftlich zu erfassen, damit ggf. keine Daten verloren gehen.

Nach Beendigung des Spieles ist von den Spielloffiziellen sicherzustellen, dass alle Spielvorkommnisse ordnungsgemäß, richtig und vollständig in den SEV-Manager übertragen werden. Ist dies erfolgt, wird ein Kontrollbogen des ausgefüllten Spielberichtes (SB2) ausgedruckt und den SR zur Kontrolle übergeben. Es ist aber auch möglich, dass die SR die sachliche Richtigkeit direkt auf dem verwendeten Rechner kontrollieren. Bestätigen die Schiedsrichter die ordnungsgemäß vorgenommenen Einträge, so wird das Spiel im SEV-Manager abgeschlossen. Nun erfolgt der abschließende Ausdruck des Spielberichtes (SB3). Der SB3 wird von allen am Spiel beteiligten SR (und ggf. auch von der Verbandsaufsicht) unterschrieben. Die Anzahl der beigefügten Zusatzmeldungen ist auf dem Spielbericht im entsprechenden Feld einzutragen. Die Bögen SB1 und SB3 sowie ggf. die Zusatzmeldung(en) sind von den Schiedsrichtern am ersten Werktag nach dem Spiel an den jeweiligen Ligenleiter des RPERV einzusenden.

2.8.2 Ersatzverfahren

Sollte der SEV-Manager aus technischen Gründen nicht verfügbar sein, so ist das nachfolgend beschriebene Ersatzverfahren anzuwenden: Die Spielberichtsbögen (es werden nur Einzelblätter verwendet) sind – zusammen mit der schriftlichen Mannschaftsaufstellung – sorgfältig und gut leserlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen und den Schiedsrichtern zusammen mit einem Formblatt „Zusatzmeldung“ spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn zur Kontrolle vorzulegen. Darüber hinaus sind weitere Formblätter „Zusatzmeldung“ bereitzuhalten, die bei Bedarf den Schiedsrichtern oder der Gastmannschaft auszuhändigen sind. Die Anzahl der beigefügten Zusatzmeldungen ist auf dem Spielbericht im entsprechenden Feld einzutragen. Für jede Zusatzmeldung ist eine Verwaltungsgebühr lt. GO zu entrichten. Die Original-Spielberichte sind von den Schiedsrichtern am ersten Werktag nach dem Spiel an den jeweiligen Ligenleiter des RPERV einzusenden.

Alle Eintragungen im Spielbericht sind mit einem Kugelschreiber oder Fineliner vorzunehmen. Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. € 15,00 erhoben.

2.8.3 Abweichende Regelungen

Sollte ein RPERV-Verein am Spielbetrieb eines anderen Landes- oder Bundesverbandes teilnehmen, so sind die dort vorgegebenen Systeme (z.B. Pointstreak) und Verfahren anzuwenden.

Die im offiziellen Spielberichtsbogen vorgesehene Spalte für statistische Auswertungen (GS) wird im Spielbetrieb des RPERV nicht genutzt und muss nicht ausgefüllt werden.

2.9 Ergebnisdienst

Die Heimmannschaft muss das aktuelle Spiel-Endergebnis bis spätestens 5 (fünf) Stunden nach Spielbeginn telefonisch (auch SMS/WhatsApp möglich) oder per Mail dem zuständigen Ligenleiter sowie dem Ergebnisdienst mitteilen. Bei Seniorenspielen, die an einem Sonntag-Abend stattfinden,

muss das Ergebnis bis **22:15 Uhr** dem Ligenleiter gemeldet werden. Dies gilt auch für alle Freundschaftsspiele. Für jedes nicht unmittelbar nach Spielschluss durchgegebene Spielergebnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 25,00 (in Wiederholungsfälle von € 50,00) berechnet.

2.10 Mannschaftskabine, Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen

Eine genügend große und saubere Kabine ist jeweils der Gastmannschaft und den Schiedsrichtern spätestens eine Stunde vor dem offiziellen Spielbeginn zur Verfügung zu stellen. Sollten nach dem Verlassen der Kabine durch die Nutzer verursachte Beschädigungen festgestellt werden, geht die Behebung zu Lasten des Nutzers, wenn dieser die Beschädigung nicht bereits beim Bezug bemängelt hatte.

Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt. Die blauen Drittellinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein. Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung. Das Eis darf erst betreten werden, nachdem der Sanitätsdienst seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht ausreichende Eisfläche belassen.

Werden zum Warmlaufen eigene Trikots benützt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen bei Spielen von Seniorenmannschaften 15 Minuten, bei Spielen von Nachwuchsmannschaften 15 Minuten, die in Abhängigkeit der Gegebenheiten am Spieltag ggf. verkürzt werden kann (eine Mindestpause von 5 Minuten darf hier nicht unterschritten werden). In den Altersklassen Knaben und jünger kann die den Mannschaften zur Verfügung stehende Warmlaufzeit auf 5 Minuten ohne Pucks beschränkt werden. Es erfolgt zwischen Aufwärmen und Spielbeginn keine Eisauflbereitung. Auf eine der beiden Eisauflbereitungen in den Drittelpausen in der Regel in der zweiten Drittelpause kann verzichtet werden.

Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung des Ligenleiters, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.

Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben.

Bei den Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisauflbereitung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

2.11 Spielerbänke

Die Spielerbank der Gastmannschaft muss mit der der Heimmannschaft identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse, der Qualität und der Sichtmöglichkeiten für die Spieler und Offizielle sowie die Schutzvorrichtungen.

2.12 Bewerbungen zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb

Vereine, die mit einer Mannschaft oder mehreren Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb des RPERV teilnehmen wollen, müssen sich für jede dieser Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb, bis spätestens zur Termintagung, beim zuständigen Ligenleiter bewerben. Die teilnehmenden Vereine verpflichten sich, die vom Ligenleiter oder Pressewart benötigten Informationen für ein Saisonvorschauheft bis zum 1.10. eines Jahrs zuzusenden. Geschieht dies nicht, ist eine Strafe i.H.v. € 200,00 an den Verband zu zahlen.

2.13 Zulassung zum Spielbetrieb

Ein Verein kann die Zulassung zum Spielbetrieb für jegliche seiner Mannschaften in der folgenden Saison nur erhalten, wenn er allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem RPERV nachgekommen ist und berechnete Forderungen von Mitgliedsvereinen beglichen hat. Zudem erhalten solche Vereine die Zulassung nur gegen Hinterlegung einer von der Ligaleitung festgesetzter Kautions (RLP Liga € 1250,00 / Bezirksliga € 375,00).

2.14 Zurückziehen von Mannschaften

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, die sich für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, müssen keine anderen Mannschaften nachrücken, wenn die in Frage kommenden Terminplanungen schon abgeschlossen sind. Wird die Mannschaft zurückgezogen, wird ein Strafgeld i.H.v € 1000,00 Euro plus € 100,00 Euro pro teilnehmender Mannschaft in der Liga fällig. Bei Ausscheiden einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb, werden alle Spiele dieser Mannschaft in der Runde in der sie ausscheidet nicht gewertet.

2.15 Lautsprecherdurchsagen

Wenn während eines Eishockeyspiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden. Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen durchgeführt werden. Alle Durchsagen müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation durchgeführt werden. Während das Spiel läuft, bei Team-Auszeiten oder, wenn ein verletzter Spieler während eines Spielunterbruchs auf dem Eis liegt, sind keine Musikeinspielungen erlaubt.

2.16 Signale

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht. Die Auslösung der Signale muss automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhranlage erfolgen.

Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst wird. So genannte Handsirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden. Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, dass bei der rückwärtslaufenden Uhr das jeweilige Drittel bzw. die Verlängerung bis einschließlich Sekunde 1 dauert. Sobald die Uhr 00 Minuten und 00 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dieses gilt für Verlängerungen analog.

2.17 Zufahrten zum Stadion, Parkplätze

Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterbeobachtern ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Bus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren. Dort sollte ihnen ein gesicherter Parkplatz zur Verfügung gestellt werden. Beschädigungen an Fahrzeugen von amtierenden Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern gehen zulasten des Heimvereins, wenn die Fahrzeuge auf einem angewiesenen gesicherten Parkplatz des Heimvereins abgestellt wurden und eine evtl. Beschädigung des Fahrzeugs vor Verlassen des Parkplatzes von diesen Personen bemerkt und beim Heimverein angezeigt wurde.

2.18 Spieltore

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF-Regel 20 verwendet werden. Die sog. Flatternetze sind an den Toren nicht mehr zulässig. An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbögen. Für die Aufnahme dieser Dornen in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten.

2.19 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindestgröße von 8 cm.

Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden. Es sind Trikotnummern von 1 - 99 zulässig. Rückennummern als Kommazahlen sind nicht gestattet.

Für die einzelnen Spieler zu meldeten Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden.

Werden Spieler mit einer von der Mannschaftsmeldung abweichende Rückennummer, ohne Verweis auf die Meldenummer, eingesetzt wird je Spieler eine Gebühr laut GO berechnet. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

2.20 Spielregeln

Abweichend vom dem offiziellen IIHF-Regelbuch können Helm, Hose und Stutzen einzelner Spieler in Ausnahmefällen abweichende Farben zum Erscheinungsbild des Teams haben. Um ein professionelles Erscheinungsbild und damit einhergehend eine positive Außenwirkung zu erzielen, sollen sich die Vereine darum bemühen, ein in der Farbgebung einheitliches Erscheinungsbild des Teams herzustellen.

Die Platzierung in den Meisterschaftsspielen erfolgt nach Punkten und Toren, wobei abweichend von Art. 26 Ziff.1 SpO folgendes gilt:

Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet. Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erhält jede Mannschaft 1 Punkt, anschließend erfolgt ein sofortiges Penaltyschießen gemäß IIHF-Regelung zur Ermittlung eines Siegers. Dieser erhält einen Zusatzpunkt.

Abweichend von Art. 26 Ziff. 3.5 SpO erfolgen Spielwertungen mit 0 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet. Haben beide Vereine einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Vereine mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet. Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich, erfolgt die Einstufung in folgender Reihenfolge:

- nach direktem Vergleich der punktgleichen Mannschaften
- nach der besseren Tordifferenz
- nach dem besseren Torquotienten
- nach der geringeren Anzahl an Strafminuten

Wird zur Ermittlung des besseren direkten Vergleichs eine Spielwertung nach Art. 26 DEB-SpO herangezogen, so werden (wird) die Mannschaft(en), gegen welche diese Wertung erfolgte(n), automatisch als schlechter platziert eingestuft.

IIHF- Regel 100:

Auch in der Warmlaufphase vor dem eigentlichen Spiel, können und müssen die SR Strafen aussprechen, und zwar ungeachtet der Tatsache ob sie selbst auf dem Eis sind oder nicht. Die Schiedsrichter müssen zur Aussprache von Strafen den Sachverhalt selbst wahrgenommen haben, und dürfen nicht aufgrund von Aussagen Dritter agieren.

2.21 Schutzausrüstungen

2.21.1 Allgemein

Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor.

In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler einen, den internationalen Normen entsprechenden, Eishockeyhelm der korrekt mit dem Kinnband geschlossen ist. (IIHF-Regel Abs 4 Regel 29 - 34).

2.21.2 Torhüter

Wie in 2.21.1 genannt, gilt es auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 34 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt: Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck nicht durch die Maske dringen kann.
- b) Ein fest aufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen.

Die Gesichtsmasken der Torhüter in der Altersklasse unter 18 Jahren muss so konstruiert sein, dass werde Puck noch ein Stock durch die Öffnungen hindurch passen. Nicht zugelassen sind weiterhin ITECH-Klarsichtmasken. Es muss zusätzlich zum vorgeschriebenen Halsschutz ein Kehlkopfschutz getragen werden.

2.21.3 Spieler

Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. IIHF-Regel 31 Abs. I - VIII tragen. Nachwuchsspieler aller Altersklassen 18 Jahre und jünger (in der Saison 2017/2018 die Geburtsjahrgänge 2001 und jünger) sowie Damenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 31 Abs. I - VIII gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

Gem. IIHF-Regel 31 Abs. I - VIII müssen alle Spieler der Altersgruppe unter 20 Jahren (in der Saison 2017/2018 die Jahrgänge 1998 und 1999) einen Mundschutz / Zahnschutz tragen, unabhängig davon ob sie einen Vollgesichtsschutz oder nur einen Augenschutz (Halb-Visier) tragen und im Nachwuchs- oder Seniorenspielbetrieb eingesetzt werden. Das Tragen eines Mundschutzes wird zudem allen Nachwuchsspielern der Altersgruppe 18 und jünger empfohlen.

Nachwuchsspieler und Frauenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen. Der Halsschutz darf nicht vom Spieler modifiziert werden (Zusammenrollen, Entnehmen der Füllung etc.). Ein Halstuch oder ähnliches gilt nicht als Halsschutz!

Des Weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen in IIHF-Regel 29 - 34 hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzkleidung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CENorm).

Der Trainer und die Betreuer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

2.22 Mannschaftsmeldungen

Eine namentliche Aufstellung aller am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ist dem RPERV (Ligenleitung) bis eine Woche vor Beginn der Spielrunde zu melden. Sämtliche aktive, spielberechtigte Spieler (gem. Art. 52 a SpO) jeder Mannschaft sind mit folgenden Angaben an den jeweiligen Ligenleiter zu melden:

- Rückennummer (1-99),
- Name,

- Vorname,
- Pass-Nr. (ggf. Hinweis auf niedrigere Altersklasse z.B. Junioren in Senioren),
- Geburtsdatum,
- Spielposition.

Die angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Meisterschaftsrunde beibehalten werden. Wird ein Spieler mit einer von der Mannschaftsmeldung abweichender Rückennummer eingesetzt, muss eine Gebühr nach der RPERV GO bezahlt werden. Bei gleicher Spielkleidung ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Im Seniorenbereich, soll der Gastgeber möglichst in hellen Trikots spielen. Die Gastmannschaft soll nach Möglichkeit in dunklen Trikots antreten. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern im Spielbericht zusätzlich in Klammern vor dem Spielernamen einzusetzen.

In der Mannschaftsmeldung sind der verantwortliche Mannschaftsführer und der verantwortliche Trainer zu melden. Eine Kopie der Trainerlizenz bzw. der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist beizufügen. Außerdem sind die Schiedsrichter zu melden. Die Meldung muss bis zum 01.10. des laufenden Jahres mit dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen oder als einfache Excel-Liste erfolgen. Dies ist auf der HP des RPERV's herunter zu laden. Werden Spieler eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist die Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 4 Tage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen vorzunehmen. Ist dies nicht der Fall, so wird das Spiel durch die Ligenleiter gewertet wegen Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers. Es dürfen max. fünf transferkartenpflichtige Spieler gem. Art 63 Ziff. 2 SpO eingesetzt werden. Nehmen aus einem Verein der gleichen Altersklasse zwei Mannschaften in verschiedenen Ligen teil, so ist ein Wechsel von Spielern der höheren Liga zur niedrigeren Liga nicht möglich.

Ein Wechsel von Spielern der niedrigeren Liga zur höheren Liga ist nur für vier Spiele möglich. Danach ist ein Wechsel dieser Spieler in die niedrigere Liga nicht mehr möglich. Es wird auf die Wechselfristen hingewiesen. Im Nachwuchsbereich finden keine Wechselfristen statt. Seniorenfeldspieler der ersten Mannschaft dürfen nicht in der zweiten Mannschaft eingesetzt werden.

Bei der Mannschaftsmeldung sollen nachstehende Mindeststärken erfüllt werden:

Senioren:	16 Spieler
Nachwuchsmannschaften:	12 Spieler
Kleinschüler:	12 Spieler

In Damen-Mannschaften dürfen neben Damen und Mädchen der Juniorenklasse auch Mädchen der Jugendklasse eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen – in Meisterschaftsspielen bis zu drei – Mädchen der Schüleraltersklasse eingesetzt werden, sofern die Ligenleitung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt. Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die Passstellen beinhaltet keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung. Damen und Mädchen aller Altersklassen dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern entsprechend ihrer Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen.

Die Altersklassen umfassen in der Wettkampf Saison 2017/2018 folgende Geburtsjahrgänge:

Senioren	1996 und älter
U23 Spieler	1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001
Junioren	1997, 1998, 1999 , 2000, 2001
Jugend	1999, 2000, 2001 , 2002, 2003
Schüler	2002, 2003 , 2004, 2005
Knaben	2004, 2005 , 2006, 2007
Kleinschüler	2006, 2007 , 2008, 2009
Kleinstschüler	2008 und jünger
Kleinstschüler „U8“ (Bambini)	2010 und jünger
Frauen	1996 und älter
Mädchen	1997 und jünger

Findet kein Kleinstschüler Spielbetrieb statt, dürfen die Jahrgänge 2006 und jünger am Spielbetrieb der Kleinschüler teilnehmen.

Der Einsatz von Torhüter/innen des Geburtsjahrgangs 1998 und 1999 in der Altersklasse Jugend ist erlaubt

Im Jugendbereich dürfen pro Spiel 3 Spieler/innen des Geburtsjahrgangs 1999 eingesetzt werden. Es dürfen aber nicht mehr als 5 Spieler pro Saison gemeldet werden. Die Meldung der 5 Spieler muss bis zum 1.11.2017 vorgelegt werden.

Für den Einsatz von minderjährigen Spielern in einer höheren Altersklasse muss dem Verein die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, ist dies in den Spielpass einzutragen. Solange der Eintrag nicht erfolgt ist, gilt der Spieler für die zugelassene Altersklasse als spielberechtigt. Bei Nachwuchsspielern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, tritt anstelle der Zustimmung des Erziehungsberechtigten die eigene Erklärung.

Frauen und Mädchen aller Altersklassen dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern entsprechend ihrer Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen. Zusätzlich dürfen Mädchen der Juniorenaltersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern in der Jugendaltersklasse, Mädchen der Jugendaltersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern in der Schüleraltersklasse und Mädchen der Schüleraltersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern in der Knabenaltersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen.

2.23 Spielberechtigung

Spielberechtigt im Seniorenspielbetrieb des RPERV sind Spieler der Altersklasse Jugend, soweit der Verein im Besitz einer gültigen Spielberechtigung ist. Doppelspielgenehmigungen sind nach Antrag möglich. Jedoch darf der andere Verein nicht in der gleichen Liga spielen.

Spielberechtigt im Nachwuchsspielbetrieb siehe Anhang zu den Durchführungsbestimmungen

Ein Verein darf einen Spieler nur einsetzen, wenn:

- der gültige Spielerpass vorliegt, oder
- für den Spieler ein gültiger Spielerpass ausgestellt ist, der Spieler für dieses Spiel spielberechtigt ist und der Mannschaftsführer vor Spielbeginn dies mit seiner Unterschrift auf der Zusatzmeldung bestätigt. In diesem Fall muss sich der Spieler mit Lichtbildausweis identifizieren, es sei denn, er ist den Schiedsrichtern seiner Person nach zweifelsfrei bekannt.

Wird der Spielerpass nicht vorgelegt, ist im Spielbericht an Stelle der Pass-Nummer ein „X“ zu setzen. In diesem Fall entstehen Gebühren für Nicht-Vorlage des Spielerpasses gemäß Gebührenordnung. Ein Spieler, für den keine Spielberechtigung vorliegt, darf nur in Freundschaftsspielen eingesetzt werden. Hierzu ist die Vorlage des gültigen Spielerpasses oder einer Gastspielgenehmigung erforderlich. Ein Verein darf transferkartenpflichtige Spieler mit limitierter Transferkarte, für die er die Spielberechtigung nicht besitzt, nur in Freundschafts- und Pokalspielen einsetzen. Er hat hierfür eine Gastspielgenehmigung des abgebenden nationalen Verbandes (gültig für max. 15 Tage) vorzulegen. Für transferkartenpflichtige Spieler mit unlimitierter Transferkarte gelten die Regelungen gemäß Abs. 1. Bei Vorlage einer Gastspielgenehmigung ist an Stelle der Pass-Nummer ein „G“ zu setzen. Ein Verein darf eine Gastspielgenehmigung nur für Spieler erteilen, für die er eine Spielberechtigung besitzt.

Das Fehlen der o.a. Unterlagen steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich. Spieler, für die weder ein gültiger Spielerpass vorgelegt wird, noch eine entsprechende Erklärung hinsichtlich der Spielberechtigung abgegeben wird, können nicht am Spiel teilnehmen. Der Name des Spielers ist vor Spielbeginn durch den SR vom Spielbericht zu streichen.

2.24 Regelungen bei Disziplinar-, Spieldauerdisziplinar- und Matchstrafen

Erhält ein Spieler in einer Wettkampfsaison in Meisterschaftsspielen einer Meisterschaft die dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe, so ist er im darauf folgenden Meisterschaftsspiel in dieser Meisterschaft automatisch gesperrt. Vorrunden, Qualifikationsrunden und Auf- / Abstiegsrunden innerhalb einer Wettkampfsaison gelten für die Berechnung der Sperren als eine Meisterschaft. Ergänzend kann der Kontrollausschuss / RPERV-Einzelrichter / RPERV-Spielgericht Antrag auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen zusätzlich zur automatischen Sperre stellen. Erhält ein Spieler die dritte Disziplinarstrafe im selben Spiel, in dem er auch eine Spieldauerdisziplinarstrafe erhält, so erstreckt sich die Sperre auf die beiden darauffolgenden Spiele dieser Spielrunde. Erhält ein Spieler eine Spieldauer-Disziplinarstrafe deswegen, weil er im gleichen Spiel eine zweite Disziplinarstrafe erhalten hat, werden die Disziplinarstrafen für die Registrierung nicht herangezogen. Eine große Strafe führt direkt zu einer automatischen Spieldauerdisziplinarstrafe. Zusätzlich zur automatischen Sperre ergeht eine Ordnungsmaßnahme. Die Strafen werden nach den Vorschriften des Art. 28, DEB-SpO für die jeweilige Runde registriert und weiterführende Spielrunden des RPERV und DEB übernommen. Ebenfalls übernommen werden alle Matchstrafen.

2.25 Penalty

Falls ein Spiel, in dem ein Sieger ermittelt werden muss, nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden endet, folgt unverzüglich ein Penaltyschießen. Die Torhüter verteidigen dasselbe Tor wie im letzten Spieldrittel. Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden. Es gelten für die Durchführung die aktuellen IIHF-Bestimmungen.

2.26 Sonderbestimmungen (2. 26. 2 bis einschließlich 2. 26. 5 findet im RPERV nicht statt.)

2.26.1 Mindestantrittsstärke

Altersklasse	Feldspieler	Torhüter	Gesamt	Torwartwechsel
Senioren	9	1	10	freigestellt
Junioren	8	1	9	freigestellt
Jugend	8	1	9	freigestellt
Schüler	8	1	9	freigestellt
Knaben	8	1	9	freigestellt
Kleinschüler	8	1	9	freigestellt
Kleinstschüler	8	1	9	freigestellt

2.26.2 Blockeinteilung und Spielerwechsel für Kleinst- und Kleinschülerspiele

Alle Feldspieler beider Mannschaften sind „Blockweise“ zu nominieren und im offiziellen Spielbericht fortlaufend einzutragen.

2.26.3 Sonderregelung bei Auswechslungen und Strafzeiten

Wechsel wegen Verletzungen:

Falls ein Block aus Verletzungsgründen nicht mehr über 5 bzw. 4 (Kleinstschüler) Feldspieler verfügt, kann ein Spieler aus dem nachfolgenden Block in diesen Block aufrücken. Der Schiedsrichter ist hierüber zu informieren, und dieser Wechsel ist auf der Zusatzmeldung festzuhalten.

Wechsel aus taktischen Gründen:

Bei angezeigten Strafen oder bei Einwechslern eines zusätzlichen Feldspielers anstelle des Torhüters erfolgt der Einsatz eines weiteren Spielers aus dem auf dem Eis befindlichen Block.

Maßnahmen bei Strafzeiten:

Sollte ein Block so stark durch Strafzeiten dezimiert sein, dass die Mindestspielerzahl unterschritten ist (es müssen sich also mindestens drei Spieler auf der Strafbank befinden), erfolgt automatisch ein Blockwechsel auf beiden Seiten. Bei Strafzeitende muss der betreffende Spieler sofort ausgewechselt werden, falls sich ein anderer Block als der Block des betreffenden Spielers auf dem Eis befindet.

2.26.4 Bestrafungen

Verstöße gegen diese Zusatzbestimmungen sind mit kleinen Bankstrafen wegen „unsportlichen Verhaltens“ zu ahnden. Die Strafen sind abzusitzen von einem der sich zum Zeitpunkt des Vergehens auf dem Eis befindlichen Spielern (Zusatzmeldung durch den/die Schiedsrichter). Das „Austauschen“ von Armbinden oder Trikots führt wegen „grober Unsportlichkeit“ gegen Mannschaftsführer und Trainer zu verbandsrechtlicher Verfolgung (Zusatzmeldung durch den/die Schiedsrichter). Außerdem erfolgt bei dauerndem Verstoß gegen die Blockwechselregel eine Spielwertung durch die Ligenleitung. Zweimalige Wertung in einer laufenden Saison hat den automatischen Ausschluss der Mannschaft vom Meisterschaftsspielbetrieb zur Folge.

2.26.5 Sonderregelungen bei nicht ausreichender Spielerzahl

Wird die benötigte Mindestzahl von Spielern während des Spiels unterschritten (z.B. wegen Verletzungen oder Spelausschlüssen), muss das Spiel abgebrochen werden, wird jedoch als verloren gewertet (Zusatzmeldung durch den/die Schiedsrichter).

2.26.6 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften

1b-Mannschaften sind mit folgenden Auflagen zum Spielbetrieb zugelassen:

- a) Es muss eine 1. Mannschaft am offiziellen Spielbetrieb der ESGB (je nach Rechtsform), des DEB oder des RPERV teilnehmen. Scheidet diese 1. Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus, gleich aus welchen Gründen, verlieren die 1b- und eventuelle weitere Mannschaften gleichzeitig ihre Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb des RPERV.
- b) Bei Meisterschaftsspielen dürfen in der 1b-Mannschaft maximal 3 (drei) Spieler und 1 Torhüter der ersten Mannschaft eingesetzt werden. Diese 1. Mannschaftsspieler sind vor Beginn der Meisterschaftsrunde dem Ligenleiter in der Mannschaftsmeldung zu melden und nicht mehr austauschbar. Maximal 5 Spieler und 1 Torhüter auf der Meldung und 3 Spieler und 1 Torhüter am Spiel teilnehmend, wobei diese 3 Spieler in unterschiedlichen Blöcken zu spielen haben. Es besteht eine Kennzeichnungspflichtig dieser Spieler. Sollten 1b Mannschaften keinen Torhüter melden können, so ist entweder der dritte oder der Torhüter mit den weniger Einsätzen der höherklassigen Mannschaft spielberechtigt. Dieses wird durch die Ligenleitung strikt kontrolliert und bei Verstößen entsprechend bestraft.

Dieser Absatz findet in der Spielzeit 2017/ 2018 keine Anwendung

- c.) Das sogenannt Festspielen findet in der Saison 2017/ 2018 keine Anwendung.

Vereine, deren 1b-Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, müssen bis zum jeweiligen Beginn ihrer Meisterschaftsrunde die Spieler ihrer ersten Mannschaft gemeldet haben.

Als Spieler der ersten Mannschaft gelten:

- Senioren-Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung der 1. Mannschaft gemeldet sind (die Mannschaftsmeldung der ersten Mannschaft kann bis 15.01. der jeweiligen Wettkampf-Saison einmal geändert werden);
- Torhüter die mehr als drei Einsätze auf dem Eis bei Spielen der ersten Mannschaft bestritten haben.

Die 1b Mannschaft kann jedoch höchstens eine Liga tiefer als die erste Mannschaft des Vereins antreten.

2.27 Spielsperren

Können angefallene drei 10-Minuten-Disziplinarstrafen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb, die ein Aussetzen bedingt hätten, in der laufenden Saison nicht mehr getilgt werden, so werden sie

automatisch auf die folgende Meisterschaftssaison übertragen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Spieler in eine höhere Altersklasse wechselt.

2.27.1 Spieldauer-Disziplinarstrafen

Kann eine Spieldauer-Disziplinarstrafe aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Wettkampfsaison nicht mehr getilgt werden, so wird sie automatisch auf die folgende Meisterschaftssaison übertragen.

2.27.2 Anwendungsbereich übertragener Strafen

Derartig übertragene Strafen sind dann in der Altersklasse abzuleisten, für die der Spieler in der neuen Saison eine Spielberechtigung besitzt. Vorrang hat hierbei die nächsthöhere Altersklasse

2.28 Ehrungen

Seniorenbereich:

Übergabe des Wanderpokales durch den Obmann/Ligenleiter des RPERV am Saisonende

Nachwuchsbereich:

Wird vom Nachwuchsobmann durchgeführt. Änderungen sind nach Rücksprache mit den Vereinen möglich.

2.29 Sondergerichtsbarkeit des RPERV-Eishockey

Anträge und Rechtsmittel (jeweils dreifache Ausfertigung) sind über die Geschäftsstelle des RPERV einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuss i.H.v. € 50,00 ist auf das Konto IBAN: DE29 5405 0220 0000 0571 25 bei der Kreissparkasse Kaiserslautern (Kennwort: Eishockey / Gegenstand der Zahlung) einzuzahlen. Stellungnahmen (dreifache Ausfertigungen) und Unterwerfungserklärungen sind bei dem Vorsitzenden des Spielgerichts (siehe 1.1.6) einzureichen.

3. Zusammensetzung der RPERV-Ligen

3.1 RPL

Kein Spielbetrieb in 2017/ 2018

3.1.1 RLP Pokal

EHC Zweibrücken; EHC " Die Bären " 2016 Neuwied; EV Bitburg; EG Diez- Limburg

Spielmodus: HF 1: EHC ZW- EV Bit; HF 2: EGDL- EHC NR. Ein Heim und ein Auswärtsspiel;

Heimrecht wurde ausgelost. Bei Punkt und Tordifferenzgleichheit erfolgt sofort ein

Penaltyschießen nach den offiziellen IIHF Regeln.

Finale: Sieger HF1- Sieger HF2 Mit analogem Modus.

3.2 Damen

Teilnehmende Mannschaften: Kein Spielbetrieb

Spielmodus:

3.3 Junioren

Teilnehmende Mannschaften: Kein Spielbetrieb

Spielmodus:

3.4 Jugend

Teilnehmende Mannschaften: Meister EHC " Die Bären "2016 Neuwied

EHC Neuwied; EGDL Diez- Limburg;

Spielmodus: Einfachrunde

3.5 Schüler

Teilnehmende Mannschaften: Meister EHC" Die Bären " 2016 Neuwied

EHC " Die Bären " 2016 Neuwied; EHC Zweibrücken; Eventuell Spielgemeinschaft Diez/ Bitburg

Spielmodus: Einfachrunde

3.6 Knaben

Teilnehmende Mannschaften: Meister EHC Zweibrücken

EHC " Die Bären " 2016 Neuwied; EGDL Diez-Limburg

Spielmodus: Einfachrunde

3.7 Kleinschüler

Teilnehmende Mannschaften: Meister EHC " Die Bären" 2016 Neuwied

EHC " Die Bären " 2016 Neuwied, Eventuell Spielgemeinschaft Diez/ Bitburg

Spielmodus: Einfachrunde

3.8 Kleinstschüler

Teilnehmende Mannschaften: Kein Spielbetrieb

Spielmodus:

3.9 Teilnahme von RPERV-Vereinen am Spielbetrieb anderer LEV's

Regionalliga West: EHC Neuwied; EG Diez- Limburg

Regionalliga Süd-West: EHC Zweibrücken

Hessenliga: EV Bitburg

Bezirksliga NRW GruppeII: EG Diez- Limburg 1b
Landesliga EBW: EHC Zweibrücken 1b
EBW-Jugend:
NRW-Jugend: EHC " Die Bären" 2016 Neuwied
EBW-Schüler: EHC Zweibrücken
NRW-Schüler:
EBW-Knaben:
NRW-Knaben: EHC "Die Bären" 2016 Neuwied
NRW-Kleinschüler: EHC " Die Bären " 2016 Neuwied

4. Schiedsrichter-Durchführungsbestimmungen

Jeder lizenzierte Eishockey-Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten. Dabei spielt die Klassenzugehörigkeit der beteiligten Vereine und die des beauftragten Schiedsrichters keine Rolle. Absagen werden nur in begründeten Fällen anerkannt. Diese haben unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrundes bei der zuständigen Institution (siehe 1.1.5 & 1.1.4) zu erfolgen. Die aus nicht rechtzeitig eingehenden Absagen entstehenden Kosten für die Verpflichtung eines Ersatz-SR hat der absagende Schiedsrichter zu erstatten.

Schiedsrichter dürfen nur Spiele leiten, für die sie von der zuständigen Institution (siehe 1.1.5 & 1.1.4) eingeteilt sind. Kurzfristiges Einspringen für einen verhinderten Kollegen ohne Einverständnis der zuständigen Institution (siehe 1.1.5 & 1.1.4) ist nur in Notfällen statthaft, wenn in der verbleibenden Zeit diese nicht erreichbar ist.

4.1. Rechte der Schiedsrichter

- Schiedsrichter haben unter Vorlage ihres gültigen SR-Ausweises Anspruch auf freien Eintritt bei allen Eishockey-Spielen. Eingeteilte Schiedsrichter erhalten darüber hinaus auf Anforderung zwei Sitzplatzkarten kostenlos.
- Den eingeteilten Schiedsrichtern ist ein gesicherter Parkplatz an den jeweiligen Stadien zur Verfügung gestellt werden.
- Amtierende Schiedsrichter haben das Recht, allen Personen den Eintritt in den SR-Raum zu verwehren.

4.2. Pflichten der Schiedsrichter

- Mit Annahme des SR-Ausweises erkennt der Schiedsrichter die Satzung und Ordnungen des DEB und seines LEV an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus unterwirft sich der Schiedsrichter beim Einsatz im ESBG-Spielbetrieb den Bestimmungen der ESBG einschließlich der dort bestimmten Sportgerichtsbarkeit, beim Einsatz im LEV-überschreitenden LEV-Meisterschaftsspielbetrieb gem. Art. 24 SpO der Gerichtsbarkeit des federführenden LEV.
- Der Schiedsrichter ist verpflichtet, einen einwandfreien sportlichen Lebenswandel zu führen.
- Eingeteilte Schiedsrichter sind verpflichtet, eine Stunde vor Spielbeginn im Stadion anwesend zu sein.
- Verantwortlich für die Einsendung der Spielberichte ist im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter, im 2-Mann- 4- Mann System in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt genannte Schiedsrichter, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst genannte Schiedsrichter.

4.3. Durch die Schiedsrichter durchzuführende Kontrollen

4.3.1 Vor dem Spiel

- Vollständige Ausfüllung des Spielberichts inkl. Unterschriftsleistung des Punktrichters, des Spielzeitnehmers, der Strafbank-Betreuer, der Trainer, der Mannschaftsführer und des Arztes bzw. des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes.
- Die Schiedsrichter haben darauf zu achten, dass vor Spielbeginn in der Startformation der Torhüter auf dem Spielbericht gekennzeichnet ist.
- Bei den Spielerpässen die Übereinstimmung der Spielernamen und Passnummern mit dem Spielbericht, Unterschrift des Spielers im Spielerpass, Spielberechtigung ab wann und für welchen Verein, bei Nachwuchsspielern zusätzlich: ist Altersumschreibung vorgenommen worden.
- Auf Anweisung von Verbandsinstitutionen ist Art und Größe der getragenen Werbung zu kontrollieren.

4.3.2 Nach dem Spiel

- Kontrolle des Spielberichts auf Ausfüllung der Drittel-Ergebnisse und des Endergebnisses, sowie Addierung der Tore und Strafminuten unter Angabe der Zuschauerzahlen erfolgen.
- Die Schiedsrichter sind verpflichtet, nichtanwesende Spieler vom Spielbericht zu streichen.
- Nach Unterschrift ist das Original sowie evtl. Zusatzmeldungen über meldepflichtige Strafen oder sonstige Vorkommnisse durch die Schiedsrichter an die zuständige Spielberichtsprüfstelle zu senden.
- Bei Matchstrafen sind die Spielerpässe der bestraften Spieler einzuziehen und den Spielberichts- Ausfertigungen für die Spielberichtsprüfstelle beizulegen.
- Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis zu 40 Minuten nach Spielende im Stadion zu bleiben.
- Zusatzmeldungen der Mannschaftsführer müssen bis 30 Minuten nach Spielende angenommen und ebenfalls an die Spielberichtsprüfstelle gesandt werden.
- Der Versand hat unmittelbar nach dem Spiel zu erfolgen. Je eine Kopie des Spielberichts und etwaiger Zusatzmeldungen ist zusammen mit den Spielerpässen dem Punktrichter zur Weiterleitung an die Mannschaftsführer zu übergeben.

4.4. SR-Ausweis

- Der SR-Ausweis bestätigt die jeweilige Lizenzierung des Schiedsrichters. Er ist nur gültig, wenn der jährliche Eintrag mit Unterschrift des zuständigen SR-Obmanns (DEB oder LEV) vorhanden ist. Eishockey-Spiele dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.
- Die Ausstellung der SR-Ausweise erfolgt durch die DEB-Passstelle. Der Ausweis bleibt Eigentum des DEB.
- Missbrauch von SR-Ausweisen wird bestraft.
- Schiedsrichter und SR-Beobachter, die nach einer mindestens zehnjährigen aktiven Tätigkeit ihre Laufbahn beenden, erhalten eine Dauerlizenz eingetragen, die zum freien Eintritt bei allen Eishockey-Spielen im LEV- / DEB-Verbandsbereich berechtigt.
- Die Ausstellung der SR-Ausweise ist kostenpflichtig. Die Kosten stellt die DEB-Passstelle dem jeweiligen LEV in Rechnung. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung geregelt.

4.5 Vereinsmitgliedschaft der Schiedsrichter

Jeder Schiedsrichter oder SR-Beobachter muss Mitglied eines DEB- oder LEV-Vereins mit einer Eishockey-Abteilung sein. Ein Schiedsrichter kann bei mehreren Vereinen Mitglied sein. Der Schiedsrichter muss anlässlich seines jährlichen SR-Lehrgangs eine verbindliche Erklärung abgeben, für welchen Verein er seine aktive Tätigkeit gewertet haben will. Eine solche Erklärung gilt für die gesamte Wettkampf-Saison.

4.6 Tätigkeitsverbot

DEB- oder LEV-Gerichte können bei Vergehen von Schiedsrichtern auch Tätigkeitsverbote verhängen. Bei zeitlich begrenzten Tätigkeitsverboten darf während der Sperrzeit der SR-Ausweis nicht benutzt werden. Bei Verhängung eines Tätigkeitsverbots auf Dauer muss der SR-Ausweis der DEB-Passstelle zurückgegeben werden.

4.7 SR-Gebühren

4.7.1 Allgemeines

Ein Schiedsrichter hat bei allen Spielen, die durch ihn geleitet werden, Anspruch auf Gebühren. Diese setzen sich aus dem Ausrüstungszuschuss sowie den Fahrtkosten zusammen. Je nach gültiger Durchführungsbestimmung kann auch eine pauschale Abrechnung erfolgen.

Die Höhe der Gebühren im Spielbetrieb des RPERV wird vom Präsidium festgesetzt und in den SR-Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

4.7.2 Gebührenabrechnung

Die Gebührenabrechnung erfolgt mittels vorgeschriebener Formblätter. Die Gebühren sind mit dem Veranstalter abzurechnen, der die Erstausfertigung des Abrechnungsformulars als Quittung erhält. Die Zweitausfertigung verbleibt beim Schiedsrichter.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gebühren 30 Minuten vor Spielbeginn an die Schiedsrichter in bar auszuführen.

4.7.3 Gebührenübersicht RPERV

Der jeweilige Abrechnungsbetrag setzt sich aus dem Ausrüstungszuschuss sowie den Fahrtkosten zusammen:

Liga	Ausrüstungszuschuss	Fahrtkosten
- Regionalliga und RPERV- Pokal		
je HSR (4-Mann-System)	€ 85,00	
je LSR (4-Mann-System)	€ 65,00	
HSR	€ 100,00	
je LSR	€ 70,00	
- Rheinland-Pfalz-Liga		
je HSR (4-Mann-System)	€ 65,00	
je LSR (4-Mann-System)	€ 55,00	
HSR	€ 85,00	
je LSR	€ 60,00	
- Bezirksliga NRW		
je SR (2-Mann-System)	€ 75,00	
- FFHG / FLHG (Luxemburg)		
je SR (2-Mann-System)	€ 95,00	
- Junioren-Ligen		
HSR	€ 70,00	
je LSR	€ 50,00	
je SR (2-Mann-System)	€ 60,00	
- Jugend-Ligen		
HSR	€ 60,00	
je LSR	€ 40,00	
je SR (2-Mann-System)	€ 50,00	
- Schüler-Ligen		
je SR (2-Mann-System)	€ 45,00	
- Knaben-Ligen		
je SR (2-Mann-System)	€ 40,00	
- Kleinschüler-Ligen		
je SR (2-Mann-System)	€ 35,00	
- Kleinschülerturniere	€ 20,00 pro Spiel	
- Alle o.g. Ligen		€ 0,30 je km (Hin- und Rückfahrt) € 0,03 je mitgenommenem km und Mitfahrer (Hin- und Rückfahrt)

Bei allen Spielen, die nicht mit einer Pauschale abgerechnet werden, haben die Schiedsrichter eigeninitiativ Fahrgemeinschaften zu bilden, um die Fahrtkosten möglichst gering zu halten.

Benutzt ein Schiedsrichter weder seinen eigenen PKW noch ein öffentliches Verkehrsmittel, darf er keine Fahrtspesen berechnen.

Leitet ein Schiedsrichter mehrere Spiele an verschiedenen Orten, ohne das er nach Hause zurückkehren kann, sind die von Ort zu Ort tatsächlich entstandenen Fahrtkosten anteilig zu berechnen.

Ist der ständige Wohnsitz eines Schiedsrichters nicht oder nicht immer identisch mit seinem tatsächlichen Aufenthaltsort, ist die zuständige Institution, die die Schiedsrichter einteilt, davon zu informieren. Die Gebührenabrechnung erfolgt in diesem Fall nach den tatsächlich entstandenen Fahrtkosten

Bei einem Spielbeginn vor 10:00 / nach 21:59 Uhr wird je SR ein Zuschlag von 20% des Ausrüstungszuschusses erhoben.

Bei Leitung eines Spiels im 2-Mann-System durch nur einen SR, erhält dieser einen Aufschlag auf den Ausrüstungszuschuss i.H.v. 50%.

Bei Leitung eines Spieles im 3-Mann-System durch nur zwei SR ist wie folgt abzurechnen: es wird der Ausrüstungszuschuss des HSR und der Ausrüstungszuschuss eines LSR addiert und durch 2 geteilt. Beide das Spiel leitenden SR erhalten einen gleichen Teil dieser Summe plus ihre Fahrtkosten.

Wenn ein Spiel ausfällt und die SR sind bereits vor Ort, werden nur die Fahrtkosten in Rechnung gestellt und zwar ungeachtet des Verursachers.

4.7.4 Anwendung der Gebührenordnungen in anderen Spielbetrieben

- **Spiele in der DEL / DEL2**
Gemäß Gebührenordnung DEL / DEL2
- **Spiele in der Oberliga**
Gemäß Gebührenordnung DEB
- **Spiele der Regionalliga West**
Gemäß Gebührenordnung RPERV
- **Spiele der Regionalliga Süd-West**
Gemäß Gebührenordnung RPERV
- **Spiele der FFHG (Frankreich), FRBHG (Belgien) und FLHG (Luxemburg)**
Gemäß Gebührenordnung RPERV
- **Spiele der Hessenliga / LL Hessen / BL Hessen**
Gemäß Gebührenordnung Hessen. Spielt der EV Bitburg in der Saison 2017/2018 in der Hessenliga, rechnen die SR die Heimspiele in Bitburg nach dem RPL-Tarif (2-Mann-System) ab. Spielt die 2.
Mannschaft der EGDL in der Saison2017/2018 in der Landesliga Hessen, rechnen die SR die Heimspiel
mit der hessischen LL- Pauschale ab
- **Spiele der LL EBW**
Gemäß Gebührenordnung EBW. Spielt der EHC Zweibrücken 1b in der Saison 2017/ 2018 in der LL EBW, rechnen die SR die Heimspiele in ZW nach EBW- Tarif (2- Mann- System) ab.
- **Spiele der Damen NRW / BaWü / Hessen-Ligen**
Gemäß Gebührenordnung des zuständigen Landesverbandes
- **Spiele in Nachwuchsligen des DEB**
Gemäß Gebührenordnung DEB
- **Spiele der Junioren NRW / BaWü / Hessen-Ligen**
Gemäß Gebührenordnung des zuständigen Landesverbandes
- **Spiele der Jugend NRW / BaWü / Hessen-Ligen**
Gemäß Gebührenordnung des zuständigen Landesverbandes
- **Spiele der Schüler NRW / BaWü / Hessen-Ligen**
Gemäß Gebührenordnung des zuständigen Landesverbandes
- **Spiele der Knaben NRW / BaWü / Hessen-Ligen**
Gemäß Gebührenordnung des zuständigen Landesverbandes
- **Spiele der Kleinschüler NRW / BaWü / Hessen-Ligen**
Gemäß Gebührenordnung des zuständigen Landesverbandes

4.7.5 Vergehen bei der Gebührenabrechnung

Unrichtige Gebührenabrechnungen sind zu berichtigen; zu viel berechnete Kosten sind an den betroffenen Veranstalter zurückzuzahlen. Vorsätzliche oder wiederholt vorkommende Vergehen werden auf dem Sportrechtsweg geahndet.

4.8 Adressen für den Spielberichtsversand

DEB-Spiele:

Deutscher Eishockey Bund e.V., Spielberichtsprüfstelle, Betzenweg 34, 81247 München

EBW-Spiele:

EBW-Spielberichtsprüfstelle, Postfach 6723, 79043 Freiburg

FFHG- FRBHG und FLHG-Spiele:

Kein Versand durch die SR: die Spielberichte werden vom Heimverein weitergeleitet

HEV-Spiele:

Jobst Braun Wächtersbacher Straße 54, 60386 Frankfurt

NRW-Spiele:

EHV NRW

Geschäftsstelle: Brehmstr. 27a; 40239 Düsseldorf

RPERV-Spiele:

Michael Geyer, Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 22c, 67454 Haßloch

Haßloch, 07.05.2017

RPERV- Eishockey- Obmann
Michael Geyer
Gottlieb-Dittenhöfer- Str. 22 c
67434 Haßloch
Tel: 49 (0) 6324/980599
Handy: 49 (0) 176 41701394
Fax: 49 (0) 6324/ 9825656 AB: ----655
E-Mail: rperv-liegenleitung@t-online.de